

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Bestellungen der Quarzwerke GmbH, der Quarzwerke Witterschlick GmbH, der Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG und der Caminauer Kaolinwerke GmbH („Auftraggeber“) ausschließlich auf der Grundlage dieser Bau-Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer. Die Bau-Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von den Bau-Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers zugestimmt. Die Bau-Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bau-Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.2. Der Auftraggeber kann die Bestellung kostenlos und zu jeder Zeit widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Nur schriftlich erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

1.3. Die Vertragsbestimmungen bestehen aus:

- 1.3.1. dem Bestellschreiben des Auftraggebers mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen;
- 1.3.2. dem Verhandlungsprotokoll;
- 1.3.3. den Ausführungsunterlagen;
- 1.3.4. diesen Bau-Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen, sowie Bauteilen;
- 1.3.5. der bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und DIN-Normen;
- 1.3.6. den Richtlinien und Merkblättern der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig.

Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge im Rang maßgebend.

1.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

1.5. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

1.6. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Veröffentlichungen jeder Art, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.7. Die Bau-Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.

1.8. Sämtliche Korrespondenz hat die Bestellnummer des Auftraggebers und das Bestell-Datum zu enthalten.

1.9. Generell fordert der Auftraggeber in seinen Anfragen von dem Auftragnehmer ein kostenloses, für den Auftragnehmer verbindliches Angebot.

Der Auftraggeber gewährt keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vorher von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde.

2. Umfang und Ausführung

2.1. Der Auftragnehmer liefert und leistet, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, alle beauftragten Bau- und Baunebenleistungen nebst eventuellen Bauteilen.

2.2. Vor Beginn von Montage- oder Aufstellungsarbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen und abzunehmen.

2.3. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

2.4. Der Auftraggeber stellt an der Montagestelle in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m elektrische Energie in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei. Die Beheizung von Bauunterkünften mit elektrischer Energie ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gestattet; für Heizzwecke im Übrigen darf elektrische Energie nicht verwendet werden. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen, zu unterhalten und später wieder zu entfernen.

2.5. Für örtliche Aufmaße, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

2.6. Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

2.7. Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Regelung zur Anerkennung und Abrechnung siehe Ziffer 7.

2.8. Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustellen und – soweit rechtlich möglich – zu übertragen.

2.9. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar und angemessen ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.10. Sind im Einzelfall Abweichungen von vertraglichen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen. Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel und/oder Schäden bzw.

nicht vertragsgerechte Lieferungen des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

2.11. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.12. Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaften, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

3. Gefahrenübergang, Versand

3.1. Sowohl bei Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation sowie bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage und Installation geht die Gefahr erst mit der Abnahme (förmlicher Abnahmetermin) durch den Auftraggeber und bei Kaufverträgen mit dem Wareneingang beim Auftraggeber vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer trägt die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung angemessen gegen Transportschäden zu versichern.

3.2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

3.3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

3.4. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

3.5. Der Versand erfolgt – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.

4. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

4.1. Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.2. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers rechtzeitig im Vorhinein abzustimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers die Baustellenverordnung, neueste Fassung, zu beschaffen, und deren Regelungen einzuhalten.

4.3. Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfalts- und Sauberkeitspflicht, insbesondere im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber darüber sofort zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten, in Absprache mit der Projektleitung des Auftraggebers, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um Produktverunreinigungen beim Auftraggeber auszuschließen.

4.4. Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle allein gegenüber der als Aufsichtsperson des Auftragnehmers bestimmten Person. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.

4.5. Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.6. Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht und erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen sowie Arbeitserlaubnisse ebenfalls

Gültigkeit besitzen.

4.7. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.8. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.9. Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

4.10. Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

4.11. Der Auftragnehmer hat den von ihm oder seinen Subunternehmen verursachten Bauschutt und sonstige Abfälle regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.

4.12. Im Werksbereich des Auftraggebers herrscht strenges Alkoholverbot. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat die Arbeit ohne Restalkohol anzutreten und während der Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers keinen Alkohol zu sich zu nehmen.

5. Sicherheit und Belehrung

5.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Fachverbänden sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorschriften vollständig eingehalten werden. Sämtliche Arbeiten in den Betrieben des Auftraggebers dürfen nur mit Schutzhelm und Schutzschuhen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter den Firmennamen oder Firmenlogo des Auftragnehmers am Schutzhelm oder am Arbeitsanzug tragen.

5.2. Vor Beginn der in Auftrag gegebenen

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

Arbeiten hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Arbeitnehmers bei dem Projektleiter oder dem techn. Sachbearbeiter des Auftraggebers zu melden, um sich einer betrieblich vorgeschriebenen Belehrung zu unterziehen. Diese Aufsichtsperson des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber dem zuständigen Bergamt gemeldet und ist bis zur Beendigung der Arbeiten gem. § 60 BBergG für das im jeweiligen Betrieb öffentlich ausgehängte Merkblatt festgelegten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Bei Beendigung der Arbeiten hat sich die Aufsichtsperson wieder bei dem Projektleiter oder dem techn. Sachbearbeiter des Auftraggebers abzumelden.

5.3. Für sämtliche mit der Ausführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers ist vor Beginn der Arbeiten ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.

5.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle täglich ordnungsgemäß, d. h. nach den gesetzlichen Bestimmungen abgesichert wird.

5.5. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Baustelle in seinem Verantwortungsbereich täglich aufzuräumen und den anfallenden Abfall auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Preise / Rechnungen / Zahlung/Aufrechnung

6.1. Preise

(a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer frei Montage- bzw. Verwendungsstelle. Die vereinbarten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der zu den jeweiligen Bestellungen gehörenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich etwaiger Bestelländerungen.

(b) Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen wegfallen. Übersteigt die Abweichung 20 % nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Auftragnehmers unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.

(c) Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechnen in den Vertragsunterlagen nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um das Bauobjekt ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen. Werden vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf RI1030359

der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart. Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Arbeitskräfte als Fachbauleiter werden nicht besonders vergütet.

(d) Die vereinbarten Preise enthalten den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost, Schnee, Hitze und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Die Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.

(e) Werden bei Stück- und Pauschalpreisen für Stahlbauleistungen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die darüberhinausgehende Unterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden bis zu einer Überschreitung von 5 % entweder nicht vergütet oder müssen – nach Wahl des Auftraggebers – nötigenfalls vom Auftragnehmer wieder abgeholt werden. Mehrgewichte werden ab einer Überschreitung von mehr als 5 % entweder vergütet oder müssen – nach Wahl des Auftraggebers – nötigenfalls vom Auftragnehmer wieder abgeholt werden. Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das Vertragsgewicht bezahlt.

(f) Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Auftraggebers auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für den Auftraggeber nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte. Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheits-, teils mit Stück- oder Gesamtpreisen auf den Waagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die vom Auftraggeber nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsanteile. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verladen werden.

6.2. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6.3. Rechnungen sind, wenn nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen, ist der Auftraggeber zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt, erfolgt Zahlung zwischen Tag 15 und Tag 25 ist der Auftraggeber zum Abzug von 2 % Skonto

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

berechtigt.

6.4. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und abgenommen wurde und die ordnungsgemäße, vollständige, fehlerfreie und prüffähig ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.5. Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Werklohnes oder Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

6.6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

6.7. Bei Vorauszahlungen vom Auftraggeber hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers hin eine angemessene Sicherheit zu leisten, und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 770, Abs. 1 und 2 BGB sowie auf § 771 BGB erteilten Bürgschaft einer deutschen Großbank.

6.8. Rechnungen und Aufmaße sind in dreifacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung, einzureichen.

6.9. Revisions- oder Bestandspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen; ihre Vollständigkeit ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung. Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen, Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

6.10. Sämtliche Zahlungen leistet der Auftraggeber gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.

6.11. Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, sofern diese aufrechnungsfähig sind.

6.12. Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit RI1030359

sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften sind in Ziffer 1.1 gelistet.

6.13. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7. Abrechnung nach Stundensätzen

Sofern einzelvertraglich die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart ist, gilt folgendes:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem, und vom Auftraggeber ausschließlich per Unterschrift anerkanntem, Aufwand zu den zuvor vereinbarten Stundensätzen auf der Basis sogenannter Stundennachweise oder Regieberichte.

Der Auftraggeber hält auf seiner Internetseite eine entsprechende Vorlage „Stundennachweis-Regiebericht“ bereit.

Alle Stundennachweise/Regieberichte müssen enthalten:

- Name der Firma (Auftragnehmer)
- Bestellnummer des Auftraggebers und Berichtsnummer des Auftragnehmers
- Datum, Zeiten des Arbeitsbeginns, die Pausenzeiten, das Arbeitsende und die gesamte abzurechnende Arbeitszeit (Pausenabzug beachten)
- Nennung des/der Ausführenden
- Beschreibung der Tätigkeit
- Ort/Anlage/Gebäude an/in dem die Tätigkeit ausgeführt wurde
- Sofern zuvor vereinbart: etwaige Anfahrtskosten

Soweit Maschinen und Materialien zur Abrechnung kommen sollen, so sind Art, Anzahl und Zeiten ebenfalls auszuweisen. Alle Zeiten sind in Stunden und Minuten anzugeben, die Zeitmessung gilt jeweils am Leistungsort.

Die Stundennachweise sind zeitnah, spätestens zwei Werktagen nach der jeweiligen Leistungserbringung, unserem verantwortlichen Firmenvertreter (Bauleitung) zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Ein im Auftrag genannter Stundenumfang stellt dabei eine Höchstgrenze dar, die ohne unsere entsprechende schriftliche Genehmigung nicht überschritten werden darf. Damit der anerkannte

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

Stundennachweis/Regiebericht zur Abrechnung gelangen kann muss er vollständig ausgefüllt sein und zusammen mit der jeweiligen Rechnung eingereicht werden.

8. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Import / Exportbeschränkungen

8.1. Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

8.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Import- oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

9. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

9.1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation auf deren Abnahme an.

9.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung oder einer Nacherfüllung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

9.3. Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch 5 % der Netto Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen, werden jedoch auf die Vertragsstrafe angerechnet.

9.4. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefer- oder Leistungstermin ist Termin der Freitag dieser Woche.

9.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er bei dem Auftraggeber die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

9.6. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

9.7. Vertraglich vereinbarte Termine gelten als garantiert im Sinne des BGB.

9.8. Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Ziffer 9.3 findet hinsichtlich der Teillieferungen Anwendung.

10. Abnahme

10.1. Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrages vereinbart.

10.2. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.

10.3. Die Abnahme – sowohl der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung als auch von Teilleistungen – gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Die Abnahme wird dem Auftragnehmer per separatem Schreiben erklärt.

11. Mängelhaftung

11.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung.

11.2. Bei Nachbesserung oder Neuherstellung beginnt die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte oder ersetzte Teile mit der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu. Erfolgt eine erneute Abnahmeerklärung nicht, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit vollendetem Einbau ausgebesserter oder ersetzter Teile neu. Sie endet spätestens 24 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11.3. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

Monate nach Erhebung der Mangelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.4. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen fünf Jahre Garantie zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Bei allen Kaufverträgen beginnt sie ebenfalls spätestens ein Jahr nach erfolgreicher und fehlerfreier Wareneingangsprüfung. Garantie bedeutet, dass die Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

11.5. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Abs. 1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

11.6. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung (max. 2 Versuche) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wählt der Auftraggeber Selbstvornahme, kann er vom Auftragnehmer einen Vorschuss verlangen. Des Weiteren ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Erlass der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung (§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

11.7. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Schaden den mit der Abwicklung des Garantie- oder Gewährleistungsfalls verbundenen Personal- und Materialaufwand zu den kalkulatorischen Preisen des Auftraggebers geltend zu machen.

12. Zeichnungen und andere Unterlagen, Urheberrecht

12.1. Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung oder Leistung betreffende technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu

bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Nachträgliche Änderungen bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an den Zeichnungen und anderen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen. Der Auftraggeber behält sich das Urheberrecht an allen von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen vor.

12.3. Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

12.4. Die Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Rezepturen etc.) sind generell unverzüglich (d. h., wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

13. Materialbeistellungen

13.1. Materialbeistellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer beim Auftragnehmer zu prüfen, d.h. es ist eine Wareneingangskontrolle durchzuführen.

13.2. Die Wareneingangsprüfung ist vom Auftragnehmer durchzuführen.

14. Werkzeuge, Formen und Muster

Soweit von dem Auftraggeber Geräte, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren überlassen werden, dürfen diese ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

15. Haftung im Allgemeinen

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

und Versicherungen

15.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche bei der Durchführung des Auftrages eintretende Störungen oder Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für sämtliche Folgen unterlassener Sicherheitsmaßnahmen sowie Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

15.2. Der Auftragnehmer wird sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorlegen.

15.3. Sofern der Auftraggeber von Dritten für Schäden in Anspruch genommen wird, die der Auftragnehmer oder sein Personal zu vertreten hat, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen derartigen Forderungen frei und leistet, wenn dies nicht möglich ist, Schadensersatz. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen eines in Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserfüllung entstandenen Schadens in Anspruch genommen, den Angestellte oder Arbeiter des Auftragnehmers oder dessen Nachunternehmers verursacht oder mitverursacht haben, so ist der Auftragnehmer auch dann zur Freistellung und zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder sein Nachunternehmer die Personen, denen sie sich zur Erfüllung der Leistung bedienen, sorgfältig ausgewählt und überwacht haben.

15.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Haftpflichtversicherung mit den Pauschaldeckungssummen von mindestens:

- EUR 2 Mio. für Personen und
- EUR 2 Mio. für Sach- und Vermögensschäden einschl. Gewässer

abzuschließen und sie für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten, soweit eine Versicherung in diesem Umfang bei ihm nicht besteht. Der Abschluss sämtlicher Versicherungen ist dem Auftraggeber durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Durch den Nachweis dieses Versicherungsschutzes wird seine Haftung weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Sofern der Auftraggeber Material oder Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält der Auftraggeber sich das Eigentum an diesen Materialien und Teilen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Auftraggebers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

16.2. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

16.3. An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Schäden durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

16.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

16.5. Soweit die dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren des Auftraggebers um mehr als 10 % übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

16.6. Sonstige Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte des Auftragnehmers, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt der Auftraggeber nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Das gilt insbesondere für die Abtretung aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

17. Kündigung des Vertrages, Insolvenz des Auftragnehmers

17.1. Wird die Kündigung vom Auftraggeber wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Der dem Auftraggeber zu ersetzende

Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines etwa fällig gewordenen Terminsicherungsbetrages.

17.2. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/ Leistung einschlägig sind.

18.2. Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz- und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehenden Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

18.3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sicherheits-, umweltschutzgerecht und brandschutzbewusst verhalten.

18.4. Brandschutztechnische Forderungen der Werks-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen.

Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und / oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

18.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen der Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind die Auftraggeber und sonst zuständigen Stellen zu verständigen.

Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

18.6. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schweißerlaubnisscheine, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, von den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgefüllt und beachtet werden.

18.7. Der Auftragnehmer ist zur Brandwache verpflichtet.

19. Datenschutzklausel

Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend **der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

20. Geheimhaltung

20.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritte dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

20.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

20.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

20.4. Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

20.5. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

21. Umweltgerechter Einkauf

21.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet eine umweltschonende Leistungserbringung und beachtet insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Umwelthaftungsgesetzes (UHG) einschließlich sämtlicher jeweils gültiger Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarmer, schadstoffarmer, demontage- und rückbaufreundlicher Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparender Lösungen. Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) verboten sind, dürfen nicht angewendet werden.

21.2. Wenn gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rücknahme oder ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrWG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrWG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden. Einzelheiten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.

22. Mindestlohnzusicherung

22.1. Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber herangezogen werden – entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beschäftigen, ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen.

22.2. Der Auftragnehmer wird auf Nachfrage gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich unter Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere Arbeitszeitnachweise und Lohnabrechnungen) oder durch ein Testat eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Mitglieds der rechts- und steuerberatenden Berufe den Nachweis führen, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes einhält und eingehalten hat, insbesondere das vorgesehene Mindestentgelt zahlt.

22.3. Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eines weiteren Werkunternehmers, Dienstleisters oder sonstigen Subunternehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls einer umfassenden Nachweispflicht zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes zu unterwerfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin auf Nachfrage des Auftraggebers, diesem eine Kopie des Nachweises der Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Nachunternehmer zur Verfügung zu stellen.

22.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes durch die von ihm beauftragten Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstige Subunternehmer regelmäßig sowie im Einzelfall aus konkretem Anlass zu überprüfen und dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.

22.5. Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer beauftragter Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstiger Nachunternehmer, dessen Mitarbeiter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt werden, die Regelungen des Mindestlohngesetzes nicht einhält.

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des Mindestlohngesetzes ist ausreichend, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese vollständig und nachweisbar widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.

22.6. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeglichen aus dem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder der Kündigung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen.

22.7. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Auffordern hin von jeglichen Forderungen und Ansprüchen Dritter, auch solcher durch Subunternehmer, Dienstleister und sonstige Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie etwaigen Bußgeldzahlungen wegen des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freustellen, sofern sie auf eine Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen beruht.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme zudem die Stellung von angemessenen, sich an der möglichen Schadenhöhe orientierenden Sicherheiten verlangen.

23. Anforderungen nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten [nachfolgend Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG]

23.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden und/oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen des Auftraggebers. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Die vorstehend genannten Pflichten und Risiken sind so zu verstehen, wie sie im LkSG in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung des LkSG kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:
www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html)

23.2. Um dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten nach dem LkSG zu ermöglichen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und/oder der

Erbringung von Dienstleistungen die im LkSG beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und die Erwartung der Erfüllung dieser Pflichten auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung von Risikoanalysen und er verpflichtet sich, unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, Risiken zu vermeiden und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Pflichten durchzuführen.

23.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der sich aus dieser Ziffer 23 ergebenden Pflichten zu dokumentieren und jeweils zum 1. Januar eines Jahres dem Auftraggeber einen Bericht über die Erfüllung seiner Pflichten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln. Sofern der Auftraggeber bis zum 1. März eines Jahres keinen Bericht erhält, wird seitens des Auftraggebers vermutet, dass keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken seitens des Auftragnehmers identifiziert wurden.

23.4. Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer 23 entweder selbst und/oder durch beauftragte Auditoren sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und/oder dem Auditor alle Daten, erforderliche Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber und/oder der Auditor für die Durchführung des Audits anfordert. Im Rahmen des Audits ist es dem Auftraggeber und/oder dem Auditor zudem gestattet, Gespräche mit den Mitarbeitern sowie einem eventuellen Betriebsrat oder einer anderen Mitarbeitervertretung des Auftragnehmers in Abwesenheit des Auftragnehmers zu führen. Die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen. Ein Audit hat nach angemessener Vorankündigungsfrist zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Informationen, die der Auftraggeber aus einem solchen Audit erlangt, darf er nur zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aus dem LkSG verwenden, es sei denn, diese Informationen waren dem Auftragnehmer bereits vor dem Audit bekannt oder der Auftragnehmer hat diese

Einkaufsbedingungen – Bau

Stand: 15.12.2023

Informationen von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten.

23.5. Stellt der Auftraggeber den Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer oder einen der Zulieferer des Auftragnehmers fest, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder seine Zulieferer dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.

23.6. Sofern der Auftraggeber die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung beim Auftragnehmer oder dessen Zulieferer feststellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferbeziehung zum Auftragnehmer während der Bemühungen zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zeitweilig zu unterbrechen und geschuldete Leistungen zurückzubehalten.

23.7. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich

23.7.1. gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht einschließlich eines konkreten Zeitplans für dieses Konzept zu erstellen und

23.7.2. die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Konzepts umzusetzen

23.8. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

23.8.1. der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 23 in nicht nur unerheblichen Maße nicht erfüllt

23.8.2. die Umsetzung des Konzepts gemäß vorstehender Ziffer 23.6. die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Plan festgelegten Zeitplans behoben hat.

23.9. Sofern der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 23 verstößt, stellt er den Auftraggeber hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Aufwendungen (hinsichtlich Kosten und Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessenen und nachgewiesen sind) frei. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

24.1. Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

24.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

24.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Firmensitz des Auftraggebers (vgl. Ziff. 1.1). Erfolgt die Lieferung nicht an den Sitz des jeweiligen Auftraggebers, ist Erfüllungsort der Lieferort.